
HAHNEMANN

Die Naturheilkanzlei

Die Naturheilkanzlei Hahnemann RAe und Partner GmbH, Walderseestraße 30a, 30177 Hannover

Per beA
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Die Naturheilkanzlei
Hahnemann Rechtsanwälte
und Partner GmbH
Walderseestraße 30a
30177 Hannover

Rechtsanwältin Samantha Ulrike
Eleonora Lätizia Hahnemann

Rechtsanwalt Eduard Bach-Blüte

Rechtsanwältin Verena Schüßler-Salz

Rechtsanwalt Arnold Breischel

Frau Bella Donner (Heilpraktikerin im
FVHN - Fachverband für Heilpraktik in
Niedersachsen)

Gutachterin Frau Dr. med. Ilona Tonsin

Zugelassene interprofessionelle
Berufsausübungsgesellschaft
Steuernummer: 00012344321
HRB 986667 AG Hannover
Sitz: Hannover

Hannover, den 31. August 2023

KL A G E R W I D E R U N G

in dem Rechtsstreit

DiKradeNa – die Kraft der Natur GmbH ./. Naturheilkanzlei Hahnemann
Rechtsanwälte und Partner GmbH

Zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete und werde in der mündlichen Verhandlung
Namen und in Vollmacht der Beklagten beantragen,

Die Klage **abzuweisen.**

A. Zum streitgegenständlichen Geschehen

I. Vorbemerkung

- 1 Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche der Klägerin sind für die Beklagte nicht nachvollziehbar. Die Klägerin schrieb ihren Produkten eine Wirksamkeit zu, obwohl diese nicht über den Placebo-Effekt hinauswirken. Als eine Großkundin daraufhin beabsichtigte, sich von der Klägerin zu lösen, beriet die Beklagte sie umfassend und konnte durch einen Vergleichsschluss weitere wirtschaftliche Schäden verhindern. Jedoch flachte die unliebsame mediale Präsenz der Klägerin nicht ab, sodass sie mit dieser Klage nun versucht, der Beklagten einen Beratungsfehler und Verschwiegenheitspflichtverletzungen anzulasten.

II. Leistungsklage

- 2 Die Jonas Bamboo GmbH und die Klägerin schlossen im November 2022 einen Kaufvertrag über das *Energetic Water* und die *Fit with Sprit*-Kapseln, von dem sich die Jonas Bamboo GmbH im Nachgang zu lösen beabsichtigte. Nach Angaben der Klägerin sei ihre plötzliche, mediale Präsenz der Grund für den Abbruch der geschäftlichen und rechtlichen Beziehung seitens der Jonas Bamboo GmbH gewesen (vgl. Klageschrift Rn. 4). Scheinbar verdrängte die Klägerin dabei, dass sie diese mediale Präsenz selbst verursachte.

1. ETA-Artikel vom 17.10.2022

- 3 Der ETA veröffentlichte am 17.10.2022 einen Artikel über den Auftritt der Klägerin in der ZDF-Satire-Sendung „Royal Revue“. Diese gab im Oktober 2022 Laboruntersuchungen des *Energetic Water* der Klägerin in Auftrag. Das Wasser wurde dadurch als abgefülltes Leitungswasser entlarvt und medial als „Hokus Pokus für Dumme“ qualifiziert. Der Artikel verweist außerdem auf ein YouTube-Video von Herrn Denker, dem Geschäftsführer der Klägerin. Um von vorgenannter Enthüllung abzulenken, schrieb Herr Denker in seinem Video dem Leitungswasser (auch *Energetic Water*) angebliche Eigenschaften wie das „Wassergedächtnis“ und „Schwingungen“ zu, die allerdings nach seinen Angaben schulmedizinisch nicht überprüfbar seien.

Beweis: ETA-Artikel vom 17.10.2022, Bl. 11

2. Rechtliche Distanzierung der Jonas Bamboo GmbH

- 4 Die Jonas Bamboo GmbH stütze ihre Distanzierung auf die „Mangelhaftigkeit“ der Produkte und den medialen Auftritt der Klägerin. Ferner kommunizierte Frau Bolika,

Justiziarin und Prokuristin der Jonas Bamboo GmbH, im Oktober 2022 im Namen dieser die Absicht, sich rechtlich vom Kaufvertrag durch eine Anfechtung oder hilfsweise einen Rücktritt lösen zu wollen. Nach einem kurzen Schriftverkehr zwischen Frau Bolika und Herrn Denker kündigte die Jonas Bamboo GmbH an, bei Ausbleiben der Rückzahlung der Kaufsumme i.H.v. EUR 52.241,00 inkl. USt., gerichtliche Schritte einzuleiten.

Beweis: E-Mail-Verkehr zw. Fr. Bolika und Hr. Denker, Bl. 39-41

3. Mandatierung der Beklagten

- 5 Ersichtlich entrüstet über die Abkehr ihres Vertragspartners wandte sich die Klägerin im Dezember 2022 an die Beklagte. Der interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft der Beklagten gehört entgegen den Angaben der Klägerin (vgl. Klageschrift Rn. 2) neben Rechtsanwälten und Heilpraktikern auch eine Schulmedizinerin an. Begeistert von der interdisziplinären Arbeit der Beklagten betraute Herr Denker die Rechtsanwältin Hahnemann mit dem Fall.

Beweis: E-Mail-Verkehr zw. Fr. Hahnemann und Hr. Denker, Bl. 34-36

4. Beratung durch die Beklagte

- 6 Rechtsanwältin Hahnemann beriet Herrn Denker gewissenhaft und pflichtbewusst sowohl schriftlich als auch im persönlichen Gespräch. Wie auch Herr Denker feststellte, erläuterte Frau Hahnemann ihm „geduldig und umfassend“ die Problematiken des Rechtsstreits. Nach Abwägung aller Risiken riet sie ihm zum Vergleichsschluss, um insbesondere weitere negativ behaftete Aufmerksamkeit und damit verbundene wirtschaftliche Nachteile von der Klägerin abzuwehren. Dieser Abwägung legte Rechtsanwältin Hahnemann folgende tatsächliche Umstände zugrunde.

Beweis: E-Mail-Verkehr zw. Fr. Hahnemann und Hr. Denker, Bl. 34-36

a) Versprechen einer Wirksamkeit auf der Website

- 7 Die Klägerin warb über verschiedene Kanäle mit einer Wirksamkeit ihrer Produkte. Die in der ZDF-Satire-Show untersuchten *Hokus-Pokus*-Produkte gewannen neben ihrem medialen Auftritt auch durch falsche Versprechungen, insbesondere auf der gelöschten Website der Klägerin aus April 2020, an Aufmerksamkeit. So versprach die Produktbeschreibung des *Energetic Water* das Vorbeugen und Verhindern von Krankheiten, „virale[n] und bakterielle[n] Infektionen“, die „Stärkung und Heilung“ der Zellen sowie die Verkürzung der Krankheitsdauer bei Einnahme der Produkte. Und damit

noch nicht genug, versprach die Klägerin, man würde durch die Produkte so „gesund wie nie“ werden. Die *Fit with Spirit*-Kapseln bewarb die Klägerin, indem sie „Leistungssteigerungen von bis zu 20%“ zusagte. Sich ihrer Fehler sichtlich bewusst änderte die Klägerin ihre Website und die oben angeführten Produktbeschreibungen. Inzwischen vertreibt die Klägerin diese Produkte unter neuem Produktnamen.

Beweis: Rekonstruierte Website der Klägerin aus dem Jahr 2017, Bl. 23

- 8 Die Klägerin verlinkt auf der aktualisierten Website Studien, die Auskunft über die angebliche Wirksamkeit der Produkte geben sollen. Diese Studien sind sowohl in Hinblick auf die *Fit with Spirit*-Kapseln als auch auf das *Energetic Water* nach wissenschaftlicher Betrachtungsweise „mit erheblichen Fehlern behaftet“ und vermögen keine Aussagekraft über die Wirksamkeit zu entfalten.

Beweise: 1. Website der Klägerin, Bl. 13-15
2. Wirksamkeitsstudie von Fr. Dr. Tonsin, Bl. 24, 25

b) Werbung durch sog. Influencer

- 9 Die Klägerin nutzte zur Vermarktung ihrer Produkte sog. *Influencer*. Diese bewarben die Produkte ebenfalls mit einer heilenden und leistungssteigernden Wirkung. So gibt die Influencerin Frau Leyfert an, durch die Einnahme der Kapseln nicht mehr zu erkranken. Auch die Sportlerin Frau Schneggé wirbt auf ihrem Instagram- Account für die Produkte der Klägerin als Bestandteil ihrer „daily routine“ und ihres gesunden Lebensstils. Beide sind mit der *Loreley Corporation* verbunden.

Beweise: 1. Instagram Post und Profil von Fr. Leyfert, Bl. 19, 20
2. Instagram Profil von Fr. Schneggé, Bl. 21

- 10 Zwischen der *Loreley Corporation* und der Klägerin fallen enge wirtschaftliche und personelle Verstrickungen auf. So ist Frau Leyfert nicht nur die Lebensgefährtin Herrn Denkers, sondern hält 10% der Geschäftsanteile der Klägerin und ist Geschäftsführerin der *Loreley – Online Marketing & PR GmbH*. Letztere wiederum ist für die Organisation der Werbung der Klägerin zuständig und führt darüber hinaus die Homepage von „Dr. Feelgood“. Diese Website bewirbt unter anderem die Produkte der Klägerin mit „eine[r] spürbare[n] Steigerung der körperlichen und geistigen Energie“.

Beweise: 1. Übersicht über das Netzwerk der Klägerin, Bl. 22
2. Sachverhaltsaufklärung, S. 1 Nr. 1

3. ETA-Artikel vom 17.10.2022, Bl. 11

4. Website von Dr. Feelgood, Bl. 16-18

c) Keine Wirksamkeit der Produkte

11 Schon mit den Versprechungen von nahezu magischen Wirkungen, die schulmedizinisch und damit objektiv nicht überprüfbar sind, verstrickte sich die Klägerin in Widersprüche zu ihrer Website. Die Klägerin versucht, Kundenumfragen als Bestätigung für die Qualität ihrer Produkte anzuführen (vgl. Klageschrift Rn. 3). Die Klägerin lässt aus, dass Kundeneinschätzungen aus medizinisch wissenschaftlicher Sicht allein auf den Placebo-Effekt zurückzuführen sind. Dieser beruht darauf, dass Verbraucher grundsätzlich an den versprochenen Effekt glauben.

Beweise: 1. Produkttest über die neusten alternativen Fitnesstrends, Bl. 38
2. Internes Gutachten von Fr. Dr. Tonsin, Bl. 24, 25

d) Gutachten von Frau Donner über die Schädlichkeit der Produkte

12 Ein von Heilpraktikerin Frau Donner angefertigtes Gutachten untersuchte die potenzielle Schädlichkeit der Produkte *Energetic Water* und *Fit with Spirit*-Kapseln. Nach dem Erfassen der richtigen Werte durch einen Labortest unterlief ihr ein bewertungsunabhängiger Übertragungsfehler. Frau Donner kam unabhängig davon zu dem Ergebnis, dass die beiden Produkte potenziell „gesundheitsschädlich sein können“. Sie wies darauf hin, dass die Einnahme der *Fit with Spirit*-Kapseln in der „empfohlenen Form“ die Gefahr einer Selenose und Strahlenbelastung birgt. Die Klägerin lässt aus, dass weder auf der Produktverpackung noch auf der Website Angaben zu der täglichen Verzehrmenge und der entsprechenden Dosierung getätigt werden.

Beweise: 1. Gutachten von Fr. Donner, Bl. 37
2. Website der Klägerin, Bl. 13-15

13 Herr Denker entschied sich nach reiflicher Überlegung und Abwägung aller durch Frau Hahnemann aufgezeigten Möglichkeiten für den Vergleichsschluss mit der Jonas Bamboo GmbH und damit gegen die von Frau Bolika angekündigte gerichtliche Auseinandersetzung. Zu seiner Entscheidung bewegte ihn unter anderem die von Frau Hahnemann beschriebene Möglichkeit einer Intervention durch Verbraucherschutzverbände und Behörden.

Beweis: E-Mail-Verkehr zwischen Hr. Denker und Fr. Hahnemann, Bl. 34

5. Vergleichsergebnis

- 14 Inhaltlich einigten sich die Vertragsparteien neben der „endgültigen Beseitigung“ der Angelegenheit auf eine Zahlung in Höhe von EUR 40.000,00 durch die Klägerin an die Jonas Bamboo GmbH. Daneben befreite der Vergleich die Jonas Bamboo GmbH von der Verpflichtung, die Produkte zurückzugeben.

Beweis: Vergleichsvertrag, Bl. 30-32

6. Gutachten von Frau Dr. Tonsin vom 8.4.2023

- 15 Es wird bestritten, dass das Gutachten von Frau Dr. Tonsin den Vergleichsschluss hätte verhindern können (vgl. Klageschrift Rn. 6). Dieses von Frau Dr. Tonsin auf eigene Faust angefertigte Gutachten untersuchte Monate nach dem Vergleichsschluss die Wirksamkeit der Produkte der Klägerin. Dabei kam sie zu dem Ergebnis, dass eine Wirkung, insbesondere eine Langzeitwirkung der *Fit with Spirit*-Kapseln, „unwahrscheinlich“ ist. Vor allem besitzen sie „keine über den Placebo-Effekt hinausgehende Wirkung“. Erneut scheint die Klägerin zu vergessen, dass Gegenstand des Vergleichsschlusses die auch von Frau Dr. Tonsin bestätigte Unwirksamkeit der Produkte der Klägerin war. Wie auch die Laboruntersuchung der ZDF-Satire-Sendung, stuft Frau Dr. Tonsin das *Energetic Water* als unbehandeltes Leitungswasser ein.

Beweise: 1. Wirksamkeitsstudie von Fr. Dr. Tonsin, Bl. 24, 25
2. ETA- Artikel vom 17.10.2022, Bl. 11

III. Zur Feststellungsklage

- 16 Die Klägerin unterstellt eine Informationsweitergabe durch Frau Dr. Tonsin durch die E-Mail vom 16.4.2023 bei einem Treffen sowie eine Verletzung der Schulungspflicht durch Frau Hahnemann (vgl. Klageschrift Rn. 8). Die Beklagte bestreitet dies.

1. Schulungsoberfläche

- 17 Es wird bestritten, dass aus der Schulungsoberfläche eine fehlende Aufklärung der Kanzleimitarbeiter abzuleiten ist (vgl. Klageschrift Rn. 2). Die Klägerin unterlässt es, darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsreferendar der Kanzlei in dem System eingeloggt ist und zum Zeitpunkt des Screenshots Wartungsarbeiten durchgeführt wurden. Letztere führten unter anderem zu einer fehlerhaften Ansicht der Datumsanzeige.

Beweis: Schulungsoberfläche Bl. 29

2. Mail von Frau Dr. Tonsin und Treffen

18 Es wird bestritten, dass der am 28.4.2023 veröffentlichte ETA-Artikel auf die E-Mail von Frau Dr. Tonsin zurückzuführen ist. Diese versandte am 16.4.2023 um 01:34 Uhr nachts eigenständig eine E-Mail an Frau Kolumna. Frau Kolumna war ausweislich ihrer Abwesenheitsnotiz bis einschließlich dem 27.4.2023 nicht zu erreichen. Jedoch waren am Morgen des 28.4.2023, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des streitgegenständlichen ETA-Artikels, bereits mehrere Druckexemplare im Umlauf.

Beweise: 1. E-Mail von Fr. Dr. Tonsin an Fr. Kolumna, Bl. 28
2. ETA- Artikel vom 28.4.2023, Bl. 45

19 Dass ein Treffen zwischen Frau Kolumna und Frau Dr. Tonsin stattgefunden habe und Details zu den konkreten Umständen des Mandats und Informationen zum Vergleich weitergegeben wurden (vgl. Klageschrift Rn. 8), bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen.

3. Der besagte ETA-Artikel

20 Der Verfasser des veröffentlichten ETA-Artikels vom 28.4.2023 konnte für das einwandfreie Resumé der Erfolgsgeschichte der Klägerin die bereits öffentlich zugängliche Faktenlage auswerten und diese zusammenfassen. Der besagte Artikel beleuchtet neben den für die Klägerin werbenden sog. *Healthfluencer* die wissenschaftlich nachweisbare Unwirksamkeit der Produkte der Klägerin sowie deren engen Kontakt zu Lorena Leyfert.

Beweise: 1. ETA-Artikel vom 28.4.2023, Bl. 44, 45
2. ETA-Artikel vom 17.10.2022 und 13.6.2022, Bl. 11, 8

B. Rechtliche Würdigung

21 Die Klage ist unzulässig und im Übrigen unbegründet.

I. Zulässigkeit

22 Die Klage ist unzulässig.

1. Keine Postulationsfähigkeit

23 Die Klägerin ist nicht postulationsfähig. Gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO müssen die Parteien vor Landgerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten werden. Die Beklagte rügt die mangelnde Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts durch die Klägerin. Gemäß § 80 S. 1 ZPO ist die Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Ein

Mangel der Prozessvollmacht kann vom Gegner nach § 88 Abs. 1 ZPO in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden. Die Unterzeichnende weist keine Bevollmächtigung vor.

2. Kein Feststellungsinteresse

- 24 Ferner hat die Klägerin kein Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO. Sie legt der Bestimmung ihres Feststellungsinteresses einen falschen Maßstab zu Grunde (*sogleich unter a*). Daneben mangelt es an der nötigen Wahrscheinlichkeit des Eintritts zukünftiger Schäden (*sogleich unter b*).

a) Verwendung eines falschen Maßstabs

- 25 Abweichend von der Auffassung der Klägerin (vgl. Klageschrift Rn. 18 f.) genügt die Möglichkeit eines zukünftigen Schadenseintritts nicht. Dies gilt nur für bereits eingetretene Vermögensschäden beruhend auf Verletzungshandlungen (vgl. BGH, Urt. v. 5.10.2021 – VI ZR 136/20 Rn. 28 – juris).
- 26 Die Klägerin behauptet zunächst, dass künftige Schadensfolgen aus der bereits eingetretenen Verletzung eines „absoluten Rechts“ (vgl. Klageschrift Rn. 18) ein rechtliches Interesse begründen. Dies vermag die Klägerin durch das von ihr angeführte Urteil nicht zu belegen. Das Urteil handelt lediglich von der Verletzung eines relativen Rechts aus einem schuldrechtlichen Vertrag (vgl. BGH, Urt. v. 19.11.2014 – VIII ZR 79/14 Rn. 29).
- 27 Des Weiteren ist der Klägerin nicht bereits ein auf Verletzungshandlungen der Beklagten beruhender Vermögensschaden entstanden. Als solchen sieht die Klägerin den finanziellen Nachteil durch die Aufgabe der damaligen Vertragsbeziehung der Jonas Bamboo GmbH mit ihr an (vgl. Klageschrift Rn. 19). Für ursächlich hält sie den Artikel des ETA vom 28.4.2023 (vgl. Klageschrift Rn. 19, 8). Die Aufgabe der Geschäftsbeziehungen durch die Jonas Bamboo GmbH kann nicht auf dem Artikel des ETA vom 28.4.2023 beruhen. Diese erfolgte spätestens durch ihre E-Mail vom 22.10.2022. Grund dafür waren allein die Royal Revue Sendung vom 14.10.2022 und der Artikel des ETA vom 17.10.2022.
- 28 Darüber hinaus wäre eine vermeintliche Verletzungshandlung nicht für den von der Klägerin behaupteten Vermögensschaden ursächlich. Die im ETA-Artikel vom 28.4.2023 erwähnten Informationen entspringen nicht der E-Mail von Frau Dr. Tonsin. Frau Kolumna war ausweislich ihrer Abwesenheitsnotiz bis zum 27.4.2023 nicht erreichbar. Da der Artikel des ETA schon am 28.4.2023 erschien, hätten die vermeintlich durch Frau Tonsin weitergegebenen Informationen den Inhalt des Artikels gar nicht mehr

beeinflussen können. Bereits am Morgen waren erste Exemplare im Umlauf, daher erfolgte der Druck in der Nacht.

b) Keine Wahrscheinlichkeit zukünftiger Vermögensschäden

29 Die erforderliche Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Schadenseintritts liegt nicht vor. Das Feststellungsinteresse an noch nicht eingetretenen Vermögensschäden hängt von der Wahrscheinlichkeit eines auf der Verletzungshandlung beruhenden zukünftigen Schadenseintritts ab (BGH, Urt. v. 26.7.2018 – I ZR 274/16 Rn. 20 – juris).

30 Zum zukünftigen Schadenseintritt führe gemäß der Klägerin (vgl. Klageschrift Rn. 15) einzig der Verstoß gegen eine vertragliche, also relative Verschwiegenheitspflicht. Wie der von der Klägerin behauptete Verstoß gegen das absolute, allgemeine Persönlichkeitsrecht (vgl. Klageschrift Rn. 18) zu solch einem Schaden führen soll, ist nicht ersichtlich. Dass der von der Klägerin angeführte Artikel des ETA vom 28.4.2023 auf Pflichtverletzungen der Beklagten beruht, entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit (s. Rn. 28).

II. Begründetheit der Klage

31 Sowohl die Leistungsklage (*sogleich unter 1.*) als auch die Feststellungsklage (*sogleich unter 2.*) sind unbegründet.

1. Begründetheit der Leistungsklage

32 Die Leistungsklage ist unbegründet. Die Klägerin hat weder einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 40.000,00 € aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB (*sogleich unter a*)) noch aus § 826 BGB (*sogleich unter b*)).

a) Kein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB

33 Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Beratungspflichtverletzung aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB, weil sie schon keine Pflichtverletzung begangen hat. Ihr kann weder eine unzureichende Beratung (*sogleich unter (1)*) noch eine Verletzung der Nachfragepflicht (*sogleich unter (2)*), die Ausübung von Zwang (*sogleich unter (3)*), fehlende Organisation im Betrieb (*sogleich unter (4)*) oder die Verletzung der anwaltlichen Unabhängigkeit (*sogleich unter (5)*) vorgeworfen werden.

aa) Keine unzureichende Beratung, § 675 BGB

- 34 Die Beklagte hat ihre Beratungspflicht nicht verletzt, da sie der Klägerin zu einem inhaltlich vorteilhaften Vergleich mit der Jonas Bamboo GmbH geraten hat. Der Vergleich hat gerade nicht zu einem Schaden bei der Klägerin geführt, sondern diesen vielmehr minimiert. Der Anwalt ist grundsätzlich dazu verpflichtet, dem Mandanten die Schritte anzuraten, die für diesen zielführend sind und Nachteile möglichst verhindern (BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/ 19 Rn. 27 - juris). Er muss dem Mandanten von einem Vergleich abraten, sofern dieser eine unangemessene Benachteiligung darstellt und begründete Aussicht besteht, im Fall einer streitigen Entscheidung ein wesentlich günstigeres Ergebnis zu erzielen (BGH, Urt. v. 14.7.2016 – IX ZR 291/14 Rn. 8 - juris).
- 35 Frau Hahnemann hat ihre Beratungspflicht gegenüber der Klägerin pflichtgemäß und angemessen erfüllt. Der Zweck eines Vergleichs ist die Beseitigung von Streitigkeiten und Unsicherheiten (MüKo BGB/*Habersack*, § 779 Rn. 24). Dies ist jedoch entgegen der Auffassung der Klägerin (vgl. Klageschrift Rn. 30) kein Maßstab für die Nachteilhaftigkeit des Vergleichs. Auch wenn die idealtypischen Ziele eines Vergleichs nicht erreicht werden, kann eine bessere Lage als ohne den Vergleich geschaffen werden. Eine solche Lage wurde erreicht, da die Jonas Bamboo GmbH ohne den Vergleich ihre Einwendungen gerichtlich geltend gemacht hätte. Neben den Prozesskosten hätte eine gerichtlich veranlasste Rückabwicklung des Vertrags zu einem deutlich größeren Vermögensnachteil geführt als der Abschluss des Vergleichs. Daneben hatte die Klägerin durch die negative mediale Aufmerksamkeit wirtschaftliche Schäden zu befürchten - was sie gerade zu verhindern versuchte. Herr Denker selbst hat unmissverständlich mitgeteilt, dass die Produkte, die er im Rahmen der Rückabwicklung des Vertrags zurückerhalten hätte, für ihn wertlos gewesen wären.
- 36 Zudem wären durch das Gerichtsverfahren Mitbewerber, Behörden und Verbraucherschutzverbände auf die unzulässige Werbung der Klägerin aufmerksam geworden. Diese hätten rechtlich gegen die Klägerin vorgehen können, wodurch diese Sanktionen zu befürchten hatte.

(1) Anfechtung gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 BGB

- 37 Der Jonas Bamboo GmbH stand der Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung aus § 123 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 BGB zu. Die Klägerin hat die Jonas Bamboo GmbH mithilfe von irreführender Werbung und fehlerhaften Studien arglistig getäuscht, wobei sie sich auch das Verhalten von Dritten zurechnen lassen muss.

(a) Täuschung durch Werbung

- 38 Die Klägerin hat die Jonas Bamboo GmbH durch die Wahrheit verschleiernde Werbung getäuscht, vgl. § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Für die Täuschungswirkung kommt es gerade nicht auf objektive Faktoren, sondern allein auf eine subjektive Fehlvorstellung über Tatsachen an (BeckOGK BGB/*Rehberg*, § 123 Rn. 16). Die Täuschungshandlung kann dabei in Angaben bestehen, die Tatsachen vorspiegeln oder bei einer Aufklärungspflicht verschweigen (BGH, Urt. v. 22.2.2005 – X ZR 123/03 Rn. 11 - juris).

(aa) Vorspiegeln einer wissenschaftlichen Wirkungsweise

- 39 Der Werbeadressat erhält den subjektiven Eindruck einer schulmedizinischen Wirkungsweise der Produkte der Klägerin. Das Konzept der Klägerin besteht nach Angaben von Herrn Denker darin, „mit den Kräften der Natur zu heilen“. Die Klägerin bezeichnet ihre Produkte selbst als „Naturheilprodukte“ (vgl. Klageschrift Rn. 5, 43). Allerdings haben diese gerade keine nachweisliche wissenschaftliche Wirkung, sondern wirken lediglich über den Placebo-Effekt. Durch die Angabe einer Pharmazentralnummer, die Produktbeschreibungen auf der Website der Klägerin und das Zeitungsinterview im ETA vom 13.6.2022 wird dem Adressaten ein Bild von natürlichen Nahrungsergänzungsmitteln gezeichnet, die auf schulmedizinische Weise wirken. Über die fehlende Wirksamkeit wird nicht aufgeklärt.

(bb) Subjektive Täuschungswirkung bei der Jonas Bamboo GmbH

- 40 Selbst wenn diese Heilversprechen als bloße „Werbeübertreibung“ zu klassifizieren (vgl. Klageschrift Rn. 31) und damit zulässig wären, so ist dies allein kein Indiz für eine fehlende Täuschungswirkung. Anders als die Klägerin darstellt (vgl. Klageschrift Rn. 32), wird im Rahmen des § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB ein subjektiver Maßstab für die Bewertung der Täuschung zugrunde gelegt. Auch wenn die Werbung objektiv nicht gegen geltendes Gesetz verstoßen würde, hat dies keinen Einfluss auf die subjektive Täuschungswirkung beim Adressaten. Die Jonas Bamboo GmbH vertraute auf die versprochene Wirksamkeit der Produkte und beabsichtigte, diese innerhalb der Fitness-Community weiterzuverbreiten. Die Käuferin hatte ein erhebliches Interesse an der Wirksamkeit der Produkte, um einen eigenen Reputationsverlust zu verhindern. Die Produkte sollten nach

den Versprechungen der Klägerin die Sportler bei einer Leistungssteigerung von bis zu 20 % unterstützen. Dafür ist eine tatsächliche Wirksamkeit erforderlich.

- 41 Dass die Jonas Bamboo GmbH die Produkte behalten hat, widerspricht nicht der gegebenen Täuschungswirkung. Anders als in der Klage dargestellt (vgl. Klageschrift Rn. 32), durfte die Jonas Bamboo GmbH die Produkte behalten, weil die Klägerin sie ohnehin „niemals wieder verkaufen“ konnte. Zudem diene dies dem Schutz der Jonas Bamboo GmbH vor Wertersatzansprüchen der Klägerin, die bei Weggabe der Produkte aus § 346 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB im Fall des Rücktritts oder §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB im Fall der Anfechtung hätten entstehen können. Die Jonas Bamboo GmbH konnte sich auch nicht durch den öffentlichen Diskurs ein realistisches Bild von den Produkten der Klägerin verschaffen. Der Gesamteindruck wurde durch vertrauenswürdig erscheinende Darstellungen sog. *Healthfluencer* weiter verfälscht. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im September 2022 war die Unwirksamkeit der Produkte kein Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Diese wurden erst mit der ZDF-Satire-Sendung am 14.10.2022 entfach.

(cc) Kausalität und Arglist der Klägerin

- 42 Die falschen Werbeversprechen waren maßgeblich für die Abgabe der zum Kaufvertrag führenden Willenserklärung der Jonas Bamboo GmbH. Dazu müssen diese zumindest mitursächlich für den Vertragsschluss gewesen sein (BeckOGK BGB/*Rehberg*, § 123 Rn. 19 ff.). Die Jonas Bamboo GmbH hätte den Vertrag nicht geschlossen, wenn sie nicht über die Unwirksamkeit der Produkte getäuscht worden wäre.
- 43 Auch handelte die Klägerin mit Arglist. Diese ist mit Vorsatz gleichzustellen (vgl. MüKo BGB/*Armbürster*, § 123 Rn. 18). Es genügt bedingter Vorsatz, wobei der Erklärende die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung kennen oder zumindest für möglich halten muss (BGH, Urt. v. 13.6.2007 – VIII ZR 236/06 Rn. 29 – juris). Herr Denker, der selbst einige Semester Medizin studiert und dadurch zumindest Grundkenntnisse auf diesem Gebiet erlangt hat, hätte die schulmedizinische Unwirksamkeit der Produkte erkennen müssen. Das Bewusstsein der Klägerin, dass die Versprechungen auf der Website nicht der Wahrheit entsprechen, zeigte sich, indem sie die Website in der Fassung vom April 2020 änderte.

(b) Täuschung durch Studien

44 Nicht nur durch die Werbung, sondern auch durch die auf der aktualisierten Website verlinkten Studien wurde die Jonas Bamboo GmbH als Kunde getäuscht. Die Studien erwecken den Anschein einer wissenschaftlichen Absicherung der Wirkungsweise der Produkte. Sie basieren auf einem der Klägerin zurechenbaren Kanal, wodurch erhebliche Zweifel an die Unabhängigkeit aufgeworfen werden. Sie sind nicht wissenschaftlich fundiert und weisen im Falle der *Fit with Spirit*-Kapseln sogar fehlende schulmedizinische Wirksamkeit nach. Studien, die als wissenschaftlicher Beleg zu Werbezwecken genutzt werden, müssen nach den anerkannten Grundsätzen wissenschaftlicher Forschung durchgeführt und ausgewertet werden. Das ist bei randomisierten, placebo-kontrollierten Doppelblindstudien mit adäquater statistischer Auswertung der Fall (BGH, Urt. v. 6.2.2013 – I ZR 62/11 Rn. 19 – juris). Bei Versuchen an Tieren oder menschlichem Gewebe muss eine Vergleichbarkeit mit dem lebenden menschlichen Organismus gewährleistet sein (KG Berlin, Urt. v. 22.7.2015 – 5 U 46/14 Rn. 275 f. – juris).

(aa) Studien zum Energized Water

45 Die Studien zum *Energized Water* entsprechen nicht den wissenschaftlichen Standards, wodurch die Aussagekraft erheblich verringert wird. Nur eine der drei Studien bezieht sich auch auf das Produkt der Klägerin. Die anderen untersuchen „energetisiertes“ Wasser im Allgemeinen. Die „Meta“-Studie fasst lediglich sechs Kundenbefragungen zusammen, die allesamt wissenschaftlichen Standards nicht im Ansatz genügen. Bei allen Studien ist die Finanzierung unklar. Keine der Studien ist randomisiert, wodurch die Strukturgleichheit der Gruppen nicht gewährleistet ist. Die Zuteilung der Probanden zur Produktkonsumentengruppe (KonG) oder zur Gruppe, die nicht das Produkt konsumiert (nKonG), erfolgt nicht zufällig, sondern ausgewählt. Das führt dazu, dass mit größerer Wahrscheinlichkeit als bei einer zufälligen Zuteilung bestimmte Eigenschaften, die Einfluss auf körperliche Reaktionen auf die Produkte haben können, in den Gruppen unterschiedlich oft vertreten sind.

46 Zudem ist keine der Studien verblindet. Probanden und Auswerter der Studie wissen von der Zugehörigkeit der Testpersonen zur KonG oder nKonG. Wenn Probanden wissen, dass sie angeblich energetisiertes Wasser zu sich nehmen, werden sie die Wirkung aufgrund des Placebo-Effekts viel eher spüren, als wenn sie davon ausgehen, bloß Leitungswasser zu trinken.

(bb) Studien zu den *Fit with Sprit*-Kapseln

- 47 Die Studien zu den *Fit with Sprit*-Kapseln besitzen ebenfalls keine wissenschaftliche Aussagekraft. Dies stellte auch Frau Donner in ihrem Gutachten fest. Es gibt nur eine Studie zum Gesamtpräparat, die mit der Meta-Studie des *Energized Water* vergleichbar ist. Auch diese ist nicht randomisiert oder verblindet, hat keine wissenschaftliche Grundlage oder Angaben über die Finanzierung und ist augenscheinlich nur eine Zusammenfassung einer geringen Anzahl an Probandenbefragungen. Die anderen Studien prüfen nur 12 der 17 Inhaltsstoffe und diese jeweils einzeln. Bei Nahrungsergänzungsmitteln steht jedoch nicht der einzelne Wirkstoff, sondern die Abstimmung der Gesamtkonzentration und die potenzielle Wechselwirkung der Stoffe untereinander im Vordergrund. Durch die Studien kann keine brauchbare Aussage in Bezug auf das Produkt als Zusammensetzung aller Inhaltsstoffe getroffen werden. Zudem wird die Wirkung größtenteils an Ratten oder extrahiertem menschlichen Muskelgewebe untersucht, sodass es an der Vergleichbarkeit für die Effekte auf den Menschen mangelt. Angesichts der offenkundigen Unterschiede zwischen dem Organismus von Tieren und von Menschen können die Studien einen gesicherten Nachweis einer Wirksamkeit nicht begründen. Dieser kann wegen der vielfaltigen Wechselwirkungen nur bei der Anwendung aller Inhaltsstoffe im Zusammenspiel am lebenden Organismus des Menschen erreicht werden.

(ccc) Fehlende Unabhängigkeit der Studien

- 48 Es fehlt den Studien zudem an Unabhängigkeit. Die Klägerin verlinkt mit diesen auf die Internetseite *healthlife*. Die Website gehört zur *Loreley Mediengruppe GmbH*. Der Geschäftsführer Herr Murphy hält 10 % der Geschäftsanteile der Klägerin. Zudem hält Herr Denker 50 % der Anteile der *Loreley Online Marketing & PR GmbH*, die wiederum 75 % der Anteile der *Loreley Mediengruppe GmbH* hält. Durch interne wirtschaftliche Verstrickungen sind die Studien der Klägerin zurechenbar.

(c) Kausalität und Arglist der Klägerin

- 49 Die Studien waren zumindest mitursächlich für die zum Vertragsschluss führende Willenserklärung der Jonas Bamboo GmbH. Diese sind auf der öffentlich einsehbaren Website der Klägerin auf jeder Produktseite verlinkt und werden als “Transparenz-Versprechen” angepriesen. Im Handelsverkehr ist es üblich, sich mithilfe aller vom

Verkäufer zur Verfügung gestellten Informationen über die Produkte zu erkundigen, bevor man sie in großen Mengen abnimmt und in eigener Verantwortung weiterverreibt. Auch liegt Arglist in Form von Vorsatz der Klägerin bezüglich der Täuschung vor. Herr Denker hat einige Jahre Medizin studiert, sodass ihm durch die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens die fehlende Aussagekraft der angeführten Studien bekannt war. Er wirbt sogar mit dem im Medizinstudium erlangten Wissen, weshalb man dieses auch von ihm erwarten kann. Von dem Placebo-Effekt und der fehlenden Aussagekraft der Studien mussten auch die bei der Klägerin angestellten Personen gewusst haben, da diese überwiegend im medizinischen Bereich qualifiziert sind. So ist der Mitarbeiter Herr Murphy als Facharzt für Innere Medizin und komplementärmedizinischer Berater nach Angaben der Klägerin der „Draht zur Schulmedizin“.

(d) Täuschung durch Dritte

- 50 Die unzulässigen Werbeaussagen durch die *healthlife*-Website und von Frau Leyfert sind der Klägerin als eigene Täuschung i.S.d. § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB nach § 31 BGB analog zuzurechnen. Das Handeln von Gesellschaftern wird der Gesellschaft gem. 31 BGB analog zugerechnet, da sie sich in einem Unternehmenszusammenschluss befinden (MüKo BGB/*Leuschner*, § 31 Rn. 3). Frau Leyfert und Herr Murphy, zu deren Mediengruppe die *healthlife*-Website gehört, halten als Gesellschafter je 10 % der Anteile der Klägerin. Auf besagter Website werden Leser mithilfe von unwissenschaftlichen Studien und Werbetexten eines „Dr. Feelgood“ über die Wirksamkeit der Produkte getäuscht. Nach diesem basiere die Entwicklung der Produkte der Klägerin auf „wissenschaftlichen Erkenntnissen“, sodass die Leser ihren „Arzt vergessen“ könnten.
- 51 Darüber hinaus nutzt Frau Leyfert ihre Reichweite von fast 30.000 Abonnenten, um diese mit falschen Werbeversprechen zum Kauf der Produkte zu animieren. Sie gibt an, seit der Einnahme der *Fit with Sprit*-Kapseln „nicht mehr krank“ zu werden. Hilfsweise sind die unzulässigen Heilversprechen auf der *healthlife*-Website und von Frau Leyfert der Klägerin über § 123 Abs. 2 BGB zuzurechnen.
- 52 Ebenfalls ist der Klägerin die Werbung durch Frau Schneggé nach § 123 Abs. 2 BGB zuzurechnen. Diese hat 469.000 Follower, denen sie die Produkte der Klägerin als Bestandteil ihres „healthy lifestyle“ präsentiert. Sie ist Leistungssportlerin und steht für einen aktiven Lebensstil. Die Kooperation vermittelt den fehlerhaften Eindruck, die Produkte hätten eine nachweislich leistungssteigernde Wirkung.

(2) Anfechtung gem. § 119 Abs. 2 BGB

53 Zudem stand der Jonas Bamboo GmbH ein Anfechtungsrecht aus § 119 Abs. 2 BGB wegen eines Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft zu. Der Irrtum war maßgeblich für die Willensbildung (BeckOK BGB/*Wendtland*, § 119 Rn. 39, 40). Eigenschaften einer Sache sind alle wertbildenden Faktoren, die der Sache zumindest für eine gewisse Dauer anhaften. Verkehrswesentlich ist die Eigenschaft, wenn sie auch nach der Verkehrsanschauung für den Abschluss des konkreten Rechtsgeschäfts ausschlaggebend ist (BGH, Urt. v. 11.10.2000 – VIII ZR 321/99 Rn. 24 - juris). Die wissenschaftliche Wirkungsweise der Produkte ist ein wertbildender Faktor, auf den sich Kunden verlassen und der für diese ein wesentliches Kaufkriterium darstellt. Die Klägerin warb explizit mit dieser heilenden Wirkungsweise. Auch für die Jonas Bamboo GmbH war die versprochene Leistungssteigerung durch die Produkte der ausschlaggebende Faktor für den Kauf. Diese durch die Werbung erzeugte Vorstellung stimmte mit der Realität nicht überein, da diese Wirkungsweise schulmedizinisch gerade nicht nachweisbar ist. Die Jonas Bamboo GmbH erhoffte sich die qualitative Ergänzung ihres Sortiments. Stattdessen ergänzten die Produkte der Klägerin dieses lediglich um abgefülltes Leitungswasser und unwirksame Kapseln.

(3) Rücktritt gem. §§ 433, 437 Abs. 1 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB

54 Die Jonas Bamboo GmbH hatte zudem ein Rücktrittsrecht aus §§ 433, 437 Abs. 1 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB, da die Klägerin die Leistung nicht vertragsmäßig i.S.d. § 434 BGB erbracht hat. Ein Sachmangel nach § 434 BGB liegt vor, weil die Produkte nicht den subjektiven und objektiven Anforderungen entsprechen.

(a) Mangelhafte subjektive Beschaffenheit, § 434 Abs. 2 BGB

55 Die Hinweise auf die Studien begründen eine Beschaffenheitsvereinbarung, welche die die Klägerin nicht einhält, indem sie unwirksame Produkte verkauft. Für eine Beschaffenheitsvereinbarung muss erkennbar sein, dass der Verkäufer in vertragsmäßig bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt (BGH, Urt. v. 20.3.2019 – VIII ZR 213/18 Rn. 22 – juris). Die Klägerin verweist auf Studien, die sich auf einer ihr zurechenbaren Website befinden. Würde sie nicht für die Richtigkeit der Studien einstehen wollen, würde sie auf externe Quellen verlinken und dies auch kenntlich machen. Es ist im Wirtschaftsverkehr nicht

üblich, die Wirksamkeit der eigenen Produkte auch durch eigene Studien zu belegen. Der Rezipient kann hierin bindende Angaben über die Beschaffenheit sehen, vgl. § 346 HGB. Dieser gilt gem. § 13 Abs. 3 S. 2 GmbHG auch für die Jonas Bamboo GmbH.

(b) Mangelhafte objektive Beschaffenheit, § 434 Abs. 3 BGB

- 56 Die objektive Beschaffenheit der Produkte ist nicht gegeben, da diese nicht zur gewöhnlichen Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln geeignet sind (*sogleich unter (aaa)*). Zudem entsprechen sie nicht der öffentlich versprochenen Wirksamkeit (*sogleich unter (bbb)*) und weisen den Verdacht auf eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit auf (*sogleich unter (ccc)*).

(aa) Gewöhnliche Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln

- 57 Die Produkte eignen sich nicht für die gewöhnliche Verwendung i.S.d. § 434 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Diese bestimmt sich objektiv nach dem Verkehrskreis, zu dem der entsprechende Gläubiger gehört (Staudinger BGB/*Matusche-Beckmann*, § 434 Rn. 84, 89). Gewöhnliche Verwendung sind die Zwecke, zu denen Güter gleicher Art üblicherweise gebraucht werden (Herberger/*Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB/*Pammler-Klein*, § 434 BGB). Nahrungsergänzungsmittel sind nach § 1 NemV Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die reguläre Ernährung mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung zu ergänzen. Der Vergleich der Klägerin mit Konkurrenzprodukten (vgl. Klageschrift Rn. 37) ist folglich nicht zielführend. Der in Rede stehende Produkttest trifft keinerlei Aussagen zur wissenschaftlichen Wirksamkeit der Produkte. Die *Fit with Spirit*-Kapseln und das *Energetic Water* der Klägerin werden mit solchen verglichen, die eine schulmedizinische Wirkung aufweisen. So enthält das Vergleichsprodukt *Fitnesspizza* Probiotika. Die Untersuchung zur Wirksamkeit beruht allein auf Konsumentenbefragungen. Kunden, die die Produkte der Klägerin positiv bewertet haben, glauben an die Wirksamkeit der Produkte (Placebo-Effekt). Das wiederum beeinflusst - wie von der Klägerin selbst festgestellt (vgl. Klageschrift Rn. 37) – das Wahrnehmungsbild erheblich.

(bb) Öffentlich versprochene Wirksamkeit

- 58 Ebenfalls weisen die Produkte nicht die erwartete Beschaffenheit i.S.d. § 434 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) BGB auf. Dabei geht es um solche Merkmale, die der Sache selbst anhaften oder sich aus ihrer Beziehung zur Umwelt ergeben (BeckOK

BGB/*Poseck*, § 434 Rn. 15). Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch solche Umstände zur Beschaffenheit zählen, die nicht mit dem physischen Zustand der Kaufsache zusammenhängen (BeckOK BGB/*Faust*, § 434 Rn. 16). Maßgeblich ist eine objektive Käufererwartung, die auf öffentlichen Äußerungen des Verkäufers beruht (Erman BGB/*Grunewald*, § 434 Rn. 26, 27). Bei gesundheitsbezogenen Aussagen kommt es darauf an, ob der Empfänger diese so verstehen kann, dass mit der Werbung die hinreichende wissenschaftliche Absicherung der beworbenen Wirkung konkludent behauptet wird (OLG Frankfurt, Urt. v. 25.4.2013 – 6 U 25/13 Rn. 29 - juris).

- 59 Sowohl durch Zeitungsinterviews als auch durch die Darstellungen auf der Website der Klägerin und Dr. Feelgood entsteht beim Adressaten der Gesamteindruck wissenschaftlich geprüfter Nahrungsergänzungsmittel. Diese sollen dem Körper nachweislich Energie zuführen und die Leistungsfähigkeit erheblich steigern. Durch die Verlinkung der Studien auf der Website und die expliziten Heilversprechen wird dem Käufer die Wirkungsweise der Produkte öffentlich versprochen. Dadurch wird diese zum wesentlichen Bestandteil der Merkmale des Produkts, die der Käufer objektiv erwarten darf. Allerdings wirken die Produkte ausschließlich mithilfe der eigenen Überzeugung (Placebo-Effekt).

(cc) Verdacht einer gesundheitsschädlichen Beschaffenheit

- 60 Auch die erwartete Beschaffenheit i.S.d. § 434 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) BGB wird nicht erfüllt. Dabei kommt es auf die Art der Sache an. Ein Sachmangel ist dann anzunehmen, wenn die Produkte unter dem auf konkrete Tatsachen gestützten, naheliegenden Verdacht gesundheitsschädlicher Beschaffenheit stehen (BGH, Urt. v. 22.10.2014 – VIII ZR 195/13 Rn. 43 – juris). Frau Donner stellte in ihrem Gutachten das erhöhte Risiko einer radioaktiven Strahlenbelastung beim Konsumenten durch die Einnahme von *Fit with Sprit*-Kapseln fest. Die Kapseln weisen zudem eine Konzentration von 2,5 µg Selen auf, sodass eine übermäßige Einnahme zu einer Selenose führen kann. Die Gefahr einer falschen Dosierung durch den Konsumenten wird aufgrund einer fehlenden Verzehrempfehlung nicht von der Klägerin verhindert.

(4) Sanktionierung aufgrund unzulässiger Werbung

- 61 Der Vergleich verhinderte zudem, dass Mitbewerber und Verbraucherschutzverbände auf die unzulässige Werbung der Klägerin aufmerksam wurden und gegen diese klagten.

- 62 Die Klägerin hat gegen §§ 3 Abs. 1, 3a, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 LGVO verstoßen, indem sie mit Produkten warb, deren Wirksamkeit schulmedizinisch nicht nachweisbar ist. Durch diese Versprechungen wird der Werbeadressat in die Irre geführt wird. Es sind – wie allgemein bei gesundheitsbezogener Werbung – strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Werbeaussage zu stellen, da mit irreführenden gesundheitsbezogenen Angaben erhebliche Gefahren für das hohe Schutzgut des Einzelnen sowie der Bevölkerung verbunden sein können (BGH, Urt. v. 6.2.2013 – I ZR 62/11 Rn. 15 – juris). Insbesondere sind auf Studien gestützte Behauptungen irreführend, wenn diese Aussagen von den Studien nicht getragen werden (BGH, Urt. v. 6.2.2013 – I ZR 62/11 Rn. 17 – juris).
- 63 Die von der Klägerin verlinkten Studien vermitteln dem Adressaten den Eindruck, es würde sich um wirksame Produkte handeln. Allerdings vermögen die Studien aufgrund der nicht wissenschaftlich fundierten Erhebungen keine Aussage über die schulmedizinische Wirksamkeit zu treffen (s. Rn. 45 ff.).

(5) Behördliches Einschreiten

- 64 Die Klägerin hatte zudem gemäß § 38 Abs. 1 LFGB behördliche Sanktionen zu befürchten, welche durch den Vergleich abgewendet wurden. Mit ihrer Werbung hat die Klägerin gegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 b) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verstoßen, indem sie das *Energetic Water* mit Heilversprechen bewarb. Nach Art. 13 Abs. 1 LGVO sind gesundheitsbezogene Angaben nur erlaubt, soweit sich die Angaben auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Gesundheitsbezogene Angaben i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 LGVO finden sich unter anderem in Beschreibungen, die den Produkten die Eignung zusprechen, „Krankheiten vorzubeugen“, die Krankheitsdauer zu verkürzen und das Immunsystem zu stärken. Die Studien, die diese Aussagen stützen sollen, entsprechen jedoch weder den wissenschaftlichen Standards, noch sind sie unabhängig.
- 65 Bei den *Fit with Sprit*-Kapseln unterlässt die Klägerin eine Angabe über die empfohlene Menge der täglichen Einnahme. Dieser Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5 NemV ließ ebenfalls behördliche Sanktionen erwarten. Auch ein Warnhinweis, dass „die angegebene empfohlene tägliche Verzehrmenge [...] nicht überschritten werden [darf]“, fehlt auf Produkt und Verpackung. Diese Angaben hätte die Klägerin auch auf die Website schreiben müssen, vgl. Art. 14 i.V.m. Art. 9 LMIV. Bei Einnahme der Kapseln in

unkontrollierten Mengen ist davon auszugehen, dass die Produkte gerade auch in Bezug auf ihre Gesamtwirkung potenziell schädlich sein können.

(6) Rückabwicklungsanspruch aus § 826 BGB

66 Weiterhin bestand ein Anspruch der Jonas Bamboo GmbH gegen die Klägerin auf Rückabwicklung des Kaufvertrages aus § 826 BGB.

(a) Sittenwidrigkeit

67 Die Klägerin handelte sittenwidrig i.S.d. § 826 BGB. Grundsätzlich liegt sittenwidriges Handeln bei einem Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden vor. Dafür ist der Gesamtcharakter des Handelns anhand von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu bewerten (BGH, Urt. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19 Rn. 15 – juris).

(aa) Sittenwidrige Täuschung

68 Bereits die falschen Versprechungen der Klägerin zur Wirksamkeit ihrer Produkte waren sittenwidrig. So kann sich sittenwidriges Handeln aus der bewussten Täuschung eines Dritten ergeben (BGH, Urt. v. 25.10.2022 – VI ZR 68/20 Rn. 17 – juris). Die Klägerin hat die Jonas Bamboo GmbH nach § 123 Abs. 1 BGB arglistig über die Wirksamkeit der an sie verkauften Produkte getäuscht (s. Rn. 37).

(bb) Negative Folgen des Handelns

69 Die für die Jonas Bamboo GmbH zu erwartenden Folgen der Täuschung sprechen ebenfalls für ein sittenwidriges Verhalten der Klägerin. Erwartbare, negative Folgen des Handelns des Schädigers wie behördliche Sanktionen führen zur Sittenwidrigkeit (vgl. BGH, Urt. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19 Rn. 15, 21 – juris). Bei irreführender Werbung für nicht nachweisbar wirksame Produkte drohen der Jonas Bamboo GmbH behördliche Sanktionen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 b) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Auch Unterlassungsansprüche durch Dritte nach § 3, 5 Abs. 1 UWG i.V.m. § 8 Abs. 1, Abs. 3 UWG wären zu befürchten. Durch die arglistige Täuschung der Klägerin wären der Jonas Bamboo GmbH besagte Folgen nicht bekannt gewesen. Bereits aus wirtschaftlichen Gründen hätte sie demnach für die Produkte der Klägerin geworben. Zusätzlich hätte sie einen erheblichen Reputationsverlust erlitten (s. Rn. 40).

(cc) Beweggrund der Profitmaximierung

- 70 Die Klägerin handelte aus der sittenwidrigen Motivation der Profitmaximierung. Diese ist als Beweggrund für Handlungen sittenwidrig (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 12.6.2019 – 5 U 1318/18 Rn. 48 – juris). Die Vermutung einer verwerflichen, sittenwidrigen Gesinnung des Begünstigten kann durch objektive Umstände wie ein grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung begründet werden (vgl. BGH, Urt. v. 22.2.2019 – V ZR 244/17 Rn. 38 f. – juris).
- 71 Es besteht ein grobes, für jeden ersichtliches Missverhältnis zwischen dem Verkaufspreis zum Wert der unwirksamen Produkte. Das zeigt insbesondere der Verkauf des *Energized Water*. Dieses besteht lediglich aus Leitungswasser und wird zu EUR 8,00 pro 500 ml an die Jonas Bamboo GmbH verkauft. Der Durchschnittspreis von Leitungswasser in Deutschland liegt 2022 lediglich bei ca. EUR 0,0009 pro 500 ml (s.a. Erhebung Statistisches Bundesamt).

(b) Schaden

- 72 Der Schaden der Jonas Bamboo GmbH ist der mit der Klägerin abgeschlossene Kaufvertrag. Ein Vertrag qualifiziert sich als Schaden, wenn er nur infolge der sittenwidrigen Handlung geschlossen wurde, objektiv unvernünftig und hinsichtlich der konkreten Vermögensinteressen nicht angemessen ist (BGH, Urt. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19 Rn. 46 – juris). Der Vertragsschluss erfolgte nur aufgrund der sittenwidrigen, arglistigen Täuschung (s. Rn. 42). Zudem wäre der Kauf unwirksamer Produkte durch einen Zwischenhändler wie die Jonas Bamboo GmbH angesichts drohender Sanktionen (s. Rn. 69) wirtschaftlich unvernünftig. Der unangemessen hohe Preis würde den Vermögensinteressen des Zwischenhändlers nicht gerecht werden.

(c) Schädigungsvorsatz

- 73 Die Klägerin hatte bezüglich des Kaufvertrages auch Schädigungsvorsatz (s. Rn. 49).

bb) Keine Verletzung der Nachfragepflicht, § 675 BGB

- 74 Frau Hahnemann hat ihre Nachfragepflicht aus § 675 BGB nicht verletzt. Ein Rechtsanwalt muss Rechtssachen nur nach Möglichkeit selbst erforschen, wobei der Umfang seiner Pflichten vom jeweiligen Mandat abhängt (MüKo BGB/Heermann, § 675 Rn. 30). Eine Nachfragepflicht kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn hierfür

ein konkreter Anlass besteht (BGH, Beschl. v. 20.12.2011 – VI ZB 28/11 Rn. 8 – juris). Solch ein Anlass bestand schon nicht, weil das Gutachten von Frau Donner richtig und vertragspflichtgemäß war. Im Interesse der Klägerin stellte Frau Donner mit ihrer potenziellen Schädlichkeit einen Mangel bei den *Fit with Sprit*-Kapseln fest (s. Rn. 60). Unabhängig von der Richtigkeit des Gutachtens durfte sich Frau Hahnemann auch auf dieses verlassen. Es ist gerade der Sinn und Zweck des interprofessionellen Zusammenschlusses, Experten auf verschiedenen Gebieten zu beschäftigen. Ein solcher Zusammenschluss ist nach § 59c BRAO zulässig. Frau Hahnemann selbst fehlte das nötige Fachwissen für die Begutachtung der Produkte. Sie beauftragte Frau Donner als zertifizierte Heilpraktikerin, die nach Art. 4 Nr. 12 BOH zur Erstellung von Gutachten grundsätzlich berechtigt ist. Frau Hahnemann durfte davon ausgehen, dass die Klägerin den Einsatz einer Heilpraktikerin als Gutachterin befürworten würde. Die Klägerin betont immer wieder die fehlende schuldmedizinische Überprüfbarkeit der Wirksamkeit ihrer Produkte. Die Beklagte durfte damit rechnen, dass sich die Schädlichkeit nicht nur auf die *Fit with Sprit*-Kapseln bezieht. Aus dem Gutachten von Frau Donner geht hervor, dass diese sowohl das *Energetic Water* als auch die *Fit with Sprit*-Kapseln geprüft hat. Das Gutachten lässt sich als Zusammenfassung der Forschungsergebnisse verstehen.

cc) Keine Ausübung von Zwang, § 241 Abs. 2 BGB

- 75 Die Beklagte hat die Klägerin nicht erheblich unter Druck gesetzt, sondern lediglich auf die Notwendigkeit einer Entscheidung hingewiesen. Im Verhältnis des Anwalts zum Mandanten soll ein Mindestmaß an Fairness gewährleistet werden. Insbesondere soll keine psychische Drucksituation, körperliche oder psychische Schwäche ausgenutzt werden (MüKo BGB/*Bachmann*, § 241 Rn. 135). Der Mandant soll so vor extremen Gefahren und Böswilligkeit des Anwalts geschützt werden. Herrn Denker wurde ausreichend Bedenkzeit für seine Entscheidung gegeben. Ihm wurden schriftlich wie auch im Gespräch alle Optionen dargelegt, sodass er die Umstände abwägen konnte. Es fand ein Treffen mit dem Mediationsexperten Herrn RA Breischel statt, bei dem nochmals alle denkbaren Optionen erläutert wurden. Herr Denker wurde nicht unter „enormen Druck“ gesetzt (vgl. Klageschrift Rn. 42), sondern lediglich über den Umstand aufgeklärt, dass die Jonas Bamboo GmbH beabsichtigte, vor Gericht zu ziehen. Es war die Aufgabe von Frau Hahnemann, Herrn Denker darauf hinzuweisen. Herr Denker hat letztlich eine freie Entscheidung getroffen, die er auch selbst begründete. Diese teilte er der Beklagten am

16.12.2022, zwei Tage nach ihrer letzten Mail, mit. In diesem Zuge bedankte er sich für ihre Geduld. Herr Denker bringt damit zum Ausdruck, dass er sich verstanden und gewertschätzt, und nicht in einer „psychische(n) Drucksituation“ (vgl. Klageschrift Rn. 42) gefühlt hat.

dd) Keine fehlende Organisation im Betrieb, § 241 Abs. 2 BGB

76 Ebenfalls mangelte es nicht an Organisation im Betrieb der Beklagten, weil Frau Hahnemann Frau Donner mit der Begutachtung der Produkte der Klägerin betrauen durfte. Der Anwalt hat bei der Organisation darauf zu achten, dass nur dafür geeignete Aufgaben delegiert werden (MüKo BGB *Grundmann*, § 276 Rn. 130). Frau Donner ist als zertifizierte Heilpraktikerin mit der Wirkungsweise von Produkten, die nur über den Placebo-Effekt wirken, im Gegensatz zur schulmedizinisch geprägten Frau Dr. Tonsin betraut. Die Klägerin hat sich bewusst an eine Kanzlei gewendet, die sich mit Heilpraktikern zusammengeschlossen hat, um von eben dieser Expertise zu profitieren. Es würde der Effektivität der interdisziplinären Zusammenarbeit schaden, die gleiche Aufgabe an unterschiedliche Berufsträger zu delegieren. Die Klägerin hat das Bedürfnis einer medizinischen Begutachtung zu keiner Zeit geäußert. Selbst wenn Frau Dr. Tonsin früher ein Gutachten erstellt hätte, wäre der Vergleich dennoch geschlossen worden. Das Gutachten wurde nicht erstellt, um die Validität der Ansprüche der Jonas Bamboo GmbH zu prüfen. Vielmehr ging es um eine weitergehende Begutachtung hinsichtlich der Schädlichkeit. Der Vergleich stützt sich jedoch allein auf die Unwirksamkeit ebendieser.

ee) Unabhängigkeit des Anwalts

77 Die Unabhängigkeit von Rechtsanwältin Hahnemann ist nicht nach §§ 1, 3, 43 BRAO verletzt. Die Sanktionierung von anwaltlichen Berufspflichten unterliegt darüber hinaus nicht der Zivilgerichtsbarkeit. Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn ein Rechtsanwalt eine Bindung eingeht, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährdet (Weyland/*Träger*, § 43a Rn. 5). Gemeint ist die Unabhängigkeit von dem Rechtsstaat, von den Mandanten oder von Dritten (BORA/FAO Kommentar/*Jacklofsky*, § 1 Rn. 73). Dass Frau Donner einige Anteile hält, begründet nicht, dass Frau Hahnemann ihren Weisungen bei der Ausübung ihrer anwaltlichen Tätigkeit unterliegt. Sie ist nach § 43a Abs. 1 BRAO berufsrechtlich zur Unabhängigkeit verpflichtet. Zudem liegt nach § 59c Abs. 2 BRAO der Fokus der Tätigkeit der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft weiterhin auf der Rechtsberatung. Darüber hinaus ist Frau Hahnemann als Geschäftsführerin ein

interner Stellenwert gesichert. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Frau Donner das unabhängige Handeln von Frau Hahnemann gefährdet hat – weder durch Weisungen noch durch sonstige Kommunikation über den Umgang mit dem Mandat. Außerdem durchlief die Beklagte als zugelassene interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft ein behördliches Zulassungsverfahren, bei dem Bedenken in der Hinsicht geprüft wurden.

78 Der Gesetzgeber stellte durch die Änderung des § 59e BRAO zum 1.8.2022 eindeutig klar, dass Rechtsanwälte nicht mehr die Anteilmehrheit haben müssen. Für die Bewertung der Unabhängigkeit des Anwalts können Gesellschaftsanteile also kein großes Gewicht mehr haben. Darüber hinaus ist eine Grundsatzkritik am Gesetzgeber in der Klageschrift fehl am Platz (vgl. Klageschrift Rn. 44).

b) Kein Schadensersatzanspruch gem. § 826 BGB

79 Zudem besteht kein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen sittenwidriger Schädigung aus § 826 BGB. Die Beklagte handelt nicht sittenwidrig (*sogleich unter aa*) und ein Schaden ist nicht eingetreten (*sogleich unter bb und cc*). Diesen unterstellt, hatte die Beklagte keinen Schädigungsvorsatz (*sogleich unter dd*).

aa) Keine Sittenwidrigkeit

80 Abweichend von der Auffassung der Klägerin (vgl. Klageschrift Rn. 50) ist die Versicherung der Expertenstellung von Frau Donner durch Frau Hahnemann und die Erstellung des Gutachtens durch Frau Donner nicht sittenwidrig.

(1) Erstellung des Gutachtens

81 Die Erstellung des Gutachtens durch Frau Donner ist abweichend von der Ansicht der Klägerin sittengemäß. Die Klägerin belegt die Sittenwidrigkeit nur damit, dass Frau Donner ihrem Maßstab als Expertin nicht genügt (vgl. Klageschrift Rn. 50). Ein Gutachter, der als Experte auftritt und besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt, verhält sich sittenwidrig, wenn er leichtfertig handelt und seinen Maßstäben nicht genügt. Weitere Indizien sind nachlässige Ermittlungen und Angaben ins Blaue hinein (BGH, Urt. v. 12.3.2020 – VII ZR 236/19 Rn. 35 – juris) sowie das gewissenlose Ignorieren erkannter Bedenken (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 6.2.2014 – 8 U 954/11 Rn. 33 – juris). Dagegen ist jedes rechtmäßige Handeln zwingend sittengemäß (BeckOK BGB/Förster § 826 Rn. 20; beckOGK BGB/Spindler, § 826 Rn. 6).

(a) Kein leichtfertiges Handeln

- 82 Das Auftreten der Frau Donner als Expertin und die Inanspruchnahme von Vertrauen gesteht die Klägerin selbst zu (vgl. Klageschrift Rn. 50). Entsprechend der Maßstäbe, die sie als Heilpraktikerin treffen, hat Frau Donner gewissenhaft die Produkte der Klägerin nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 BOH geprüft. Frau Donner hat vor allem die notwendigen Ermittlungen für die potenzielle Gesundheitsschädlichkeit der Produkte vorgenommen. Dies geschah durch die Feststellung der Strahlenbelastung und des Selengehalts in den *Fit with Spirit*-Kapseln unter Berücksichtigung der neusten Forschungsergebnisse. Dabei bezog sie für die Bewertung der Gesundheitsschädlichkeit auch ihre Bedenken zum Konsumverhalten der Kunden der Klägerin mit ein.

(b) Rechtmäßiges Handeln

- 83 Überdies handelt Frau Donner auch rechtmäßig, da sie ihre vertraglichen Pflichten als Heilpraktikerin gegenüber der Klägerin erfüllt. Der Einsatz einer zertifizierten Heilpraktikerin zur Erstellung von Gutachten war nach den Vertragsvereinbarungen zwischen Klägerin und Beklagter pflichtgemäß. Dafür sprechen die gesamten Umstände des Vertragsschlusses zwischen der Klägerin und der Beklagten im November 2022. Nach §§ 133, 157 BGB sind zur Auslegung von Verträgen neben ihrem Wortlaut auch die Begleitumstände, die auf ihren Sinn schließen lassen, einzubeziehen (BGH, Urt. v. 19.1.2000 – VIII ZR 275/98 Rn. 20 – juris). Zunächst hat der Geschäftsführer der Klägerin beim Vertragsschluss mit der Beklagten ausdrücklich eine Beratung aus einer Hand gewünscht. Er wollte also gerade nicht die medizinische Expertise Dritter in Anspruch nehmen, die nicht an der Beklagten beteiligt sind. Zudem ist aus dem unmittelbar dem Vertragsschluss vorgehenden Artikel des ETA vom 17.10.2022 erkennbar, dass der Geschäftsführer der Klägerin eine nicht schulmedizinische Untersuchung seiner Produkte zur Bewertung ihrer Wirksamkeit bevorzugt. Dazu zählt insbesondere eine Untersuchung durch Heilpraktiker. Weiterhin war die konkrete Erstellung des Gutachtens durch Frau Donner vertragsgemäß (s. Rn. 74).

(2) Versicherung der Expertenstellung

- 84 Der Versicherung der Expertenstellung von Frau Donner durch Frau Hahnemann ist ebenfalls sittengemäß.

(a) Frau Donner genügt ihrem Maßstab

85 Denn anders als nach der Behauptung der Klägerin genügt Frau Donner sowohl unabhängig von ihrem Gutachten als auch bei der Erstellung des Gutachtens ihren Maßstäben als Expertin. Sie ist zertifizierte Heilpraktikerin. Ihr Gutachten genügt sowohl den vertraglich vereinbarten Maßstäben zwischen Klägerin und Beklagter als auch vertragsunabhängigen Maßstäben der Sittenwidrigkeit (s. Rn. 83).

(b) Keine Sittenwidrigkeit nach inneren Tatsachen

86 Für die Bewertung des Gesamtcharakters des Handelns (s. Rn. 67) sind auch innere Tatsachen wie Absichten und Kenntnisse zugrunde zu legen (vgl. BGH, Urt. v. 20.7.2017 – IX ZR 310/14 Rn. 17 – juris).

87 Es ist eindeutig ersichtlich, dass Frau Hahnemann bei der Zuschreibung innerlich nur von billigenswerten Beweggründen und Zwecken geleitet wird. Für die Bewertung dessen sind auch hier alle Äußerungen aus der E-Mail vom 14.12.2022 einzubeziehen. In dieser E-Mail betont Frau Hahnemann die sichere Qualität der Frau Donner gegenüber externen Gutachtern, ihre jahrelange Erfahrung und ihre allgemein anerkannte Fachkenntnis.

88 Daraus ist erkennbar, dass Frau Hahnemann ein tiefes Vertrauen in die Expertise der Frau Donner und die Richtigkeit des Gutachtens hatte. Weiterhin erfolgte die Versicherung der Expertenstellung, um die Klägerin vor finanziellen Nachteilen zu bewahren (vgl. Rn. 35, 60).

89 Frau Hahnemann versicherte die Expertise gewissenhaft unter Abwägung aller Handlungsoptionen der Klägerin.

bb) Hilfsweise: Keine Kausalität des sittenwidrigen Handelns für Schaden

90 Die Klägerin nimmt an, dass nur der Vergleich kausal für den Schaden war (vgl. Klageschrift Rn. 49, 53). Allerdings waren die vermeintlich sittenwidrigen Handlungen der Beklagten nicht kausal für den Vergleich. Ohne die Erstellung des Gutachtens und die Versicherung der Expertenstellung wäre der Vergleich dennoch geschlossen worden.

91 Bei mehreren Handlungsalternativen des Mandanten ist davon auszugehen, dass er die für ihn vorteilhafteste Variante der pflichtgemäßen Beratung gewählt hätte (BGH, Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14 Rn. 25 – juris).

92 Die vorteilhafteste Handlungsalternative unter einem gerichtlichen Verfahren und einem Vergleich war der Abschluss eines Vergleiches (s. Rn. 35)

cc) Kein Schadenseintritt

- 93 Die aufgrund des Vergleichs durch die Klägerin gezahlten EUR 40.000,00 waren auch kein Schaden, da der Vergleich nicht nachteilig war (s. Rn. 35).

dd) Kein Schädigungsvorsatz

- 94 Soweit das Gericht einen sittenwidrigen Schaden annimmt, hatte die Beklagte entgegen der Klägerauffassung (vgl. Klageschrift Rn. 51) keinen über § 31 analog BGB zurechenbaren Schädigungsvorsatz.
- 95 Die Klägerin legt ihren Erörterungen einen falschen Maßstab zugrunde. Sie behauptet, dass bereits das grob fahrlässige Verletzen von Berufspflichten für die Annahme eines Schädigungsvorsatzes ausreicht (vgl. Klageschrift Rn. 51). Das von der Klägerin dazu angeführte Urteil existiert indes nicht. Nach Auffassung des BGH kann sich aus dem sittenwidrigen Verhalten lediglich „[...] die Schlussfolgerung ergeben, dass mit Schädigungsvorsatz gehandelt worden ist [...]“ (BGH, Urt. v. 3.12.2013 – XI ZR 295/12 Rn. 34). Selbst im Beleg der Klägerin wird die Leichtfertigkeit nur als Beweisanzeichen für den Vorsatz bezeichnet (MüKo BGB/*Wagner*, § 826 Rn. 33). Weiterhin ist jedoch erforderlich, dass die Schädigung des anderen Teils in Kauf genommen wird (MüKo BGB/*Wagner*, § 826 Rn. 33). Zudem muss der Handelnde die Art und Richtung des Schadens im Zeitpunkt des schädigenden, sittenwidrigen Verhaltens jedenfalls für möglich halten (BGH, Urt. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19 Rn. 61 f. – juris).
- 96 Entgegen der Behauptung der Klägerin (vgl. Klageschrift Rn. 51) handelten weder Frau Donner noch Frau Hahnemann vorsätzlich. Frau Donner legt bei der Bewertung der Schädlichkeit der Produkte auch im finanziellen Interesse der Klägerin das Konsumverhalten der Kunden zu Grunde und ermittelt gewissenhaft. Das Handeln von Frau Hahnemann (s. Rn. 88) und Frau Donner sollte die Klägerin vor weiteren Schäden bewahren. Die Klägerin führt darüber hinaus keine Anhaltspunkte für die Darlegung eines vorsätzlichen Handelns an.

2. Begründetheit der Feststellungsklage

- 97 Die Feststellungsklage ist ebenfalls nicht begründet. Es bestehen keine Ansprüche der Klägerin gegenüber der Beklagten auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB (*sogleich unter a)*), aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 u. Art. 1 Abs. 1 GG (*sogleich unter*

b)) und aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 203 Abs. 4 StGB, § 43a Abs. 4 BRAO (*sogleich unter c)*) oder aus § 831 Abs. 1 BGB (*sogleich unter d)*).

a) Kein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 280 Abs. 1 BGB

98 Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB durch einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht aus dem Mandatsvertrag.

aa) Keine Pflichtverletzung

99 Eine Verschwiegenheitspflichtverletzung aus § 43a Abs. 2 BRAO durch die Beklagte liegt nicht vor. Die angeblich weitergegebenen Informationen werden nicht vollständig vom Schutzzumfang der Verschwiegenheitspflicht umfasst (*sogleich unter (1)*). Die durch Frau Dr. Tonsin vermeintlich begangene Pflichtverletzung hat die Beklagte ferner nicht zu vertreten (*sogleich unter (2)*). Weiterhin hat Frau Hahnemann ihre Verschwiegenheitspflicht nicht durch Unterlassen verletzt (*sogleich unter (3)*).

(1) Schutzzumfang der Verschwiegenheitspflicht

100 Die im ETA-Artikel enthaltenen Informationen unterliegen nicht dem Umfang der Verschwiegenheitspflicht. Dieser erstreckt sich gem. § 43a Abs. 2 S. 1, 2 BRAO und § 2 Abs. 2 BORA auf alles, was dem Rechtsanwalt während der Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist. Nicht vom Schutzzumfang erfasst sind gem. § 43a Abs. 2 S. 3 BRAO solche Tatsachen, die keiner Geheimhaltung bedürfen oder offenkundig sind. Offenkundig sind Tatsachen, von denen jeder verständige Mensch Kenntnis hat oder über die er sich selbstständig unterrichten kann (BGH, Urt. v. 8.10.2002 – 1 StR 150/02 Rn. 11 – juris). Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses fort (Weyland BRAO/Träger, Rn. 18).

101 Die im ETA-Artikel aufgeführten Informationen sind offenkundige Tatsachen. Schon Monate vor dem Zeitpunkt der angeblichen Verschwiegenheitspflichtverletzung erschien am 17.10.2022 ein entsprechender Artikel im ETA. Dieser berichtete öffentlichkeitswirksam über die Erkenntnisse zur Unwirksamkeit der Produkte der Klägerin.

(2) Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Frau Dr. Tonsin

102 Die Klägerin vermag es nicht, eine Verschwiegenheitspflichtverletzung durch Frau Dr. Tonsin darzulegen.

(a) Beweisverwertungsverbot: E-Mail der Frau Dr. Tonsin

- 103 Es besteht ein Beweisverwertungsverbot der E-Mail von Frau Dr. Tonsin. Die Voraussetzung eines Beweisverwertungsverbotes ist, dass das Beweismittel rechtswidrig erlangt wurde (Musielak/Voit ZPO/*Foerste*, § 286 Rn. 6; OLG Köln, Urt. v. 5.7.2005 – 24 U 12/05 Rn. 17 – juris). Ob ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel verwertet werden darf, ist durch eine Abwägung der Interessen und Güter zu ermitteln (BGH, Urt. v. 15.5.2018 – VI ZR 233/17 Rn. 31 – juris).
- 104 Die erheblichen Rechtsverletzungen überwiegen das Aufklärungsinteresse der Klägerin. Die Verwertung des Beweismittels muss den rechtswidrigen Zustand seiner Erlangung perpetuieren (*Kratz/Gubbels*: NZA 2009, 652, 656). Ein Beweisverwertungsverbot liegt insbesondere in den Fällen nahe, in denen die grundrechtlich geschützten Rechte wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder auch das Briefgeheimnis verletzt werden (MüKo ZPO/*Prütting*, § 284 Rn. 67). Schon das heimliche Lesen fremder E-Mails stellt einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, welcher durch das Weiterleiten der E-Mail vertieft wird (LAG Köln, Urt. v. 2.11.2021 – 4 Sa 290/21 Rn. 48 – juris). § 43e Abs. 3 Nr. 1 BRAO unterwirft die für Rechtsanwälte tätigen Dienstleister einer gesonderten Verschwiegenheitspflicht. Diese zählt zu den „core values“ (BRAK-Mitteilung, 6/2013, S. 258) des anwaltlichen Berufsrechts.
- 105 Der von der Beklagten beauftragte IT-Support-Spezialist Herr Monitor muss die private E-Mail der Frau Dr. Tonsin unbefugt gelesen und rechtswidrig an die Klägerin weitergeleitet haben. Das von der Klägerin verwendete Bildschirmfoto der Schulungsoberfläche zeigt den Status „Wartungsarbeiten“. Diese Arbeiten nahm Herr Monitor zusammen mit Wartungen an Frau Dr. Tonsins Postfach vor.
- 106 Erschwerend tritt hinzu, dass die E-Mail der Frau Dr. Tonsin privater Natur ist, wodurch ihre Privatsphäre erheblich beeinträchtigt wird. Bereits der informelle, vertraute Sprachstil Tonsins deutet darauf hin, dass es sich um eine E-Mail an eine Freundin handelt. Zudem versandte sie die E-Mail an einem Sonntag um 01:34 Uhr nachts und damit außerhalb der Arbeitszeit. Auch der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht Herrn Monitors kommt angesichts ihrer hohen Bedeutung weiteres Gewicht zu. Die Verwertung der E-Mail würde die rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Frau Dr. Tonsins sowie der Verschwiegenheitspflicht nicht nur perpetuieren, sondern durch die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens weiter verstärken. Dagegen vermag das Aufklärungsinteresse der Klägerin nicht aufzuwiegen.

(b) Hilfsweise: Keine Informationsweitergabe

107 Sollte das Gericht nicht von einem Beweisverwertungsverbot ausgehen, mangelt es an der Verschwiegenheitspflichtverletzung. Die im ETA-Artikel vom 28.4.2023 enthaltenen Informationen zum Vergleichsabschluss, geschweige denn der Inhalt des Vergleichs, wurden nicht durch Frau Dr. Tonsin weitergegeben. Die Klägerin legt keinen Beweis für eine diesbezügliche Kommunikation zwischen Frau Dr. Tonsin und Frau Kolumna vor (vgl. Klageschrift Rn. 59). Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen gem. § 138 Abs. 4 ZPO, dass Frau Dr. Tonsin in einem angeblichen Treffen Informationen weitergab.

(3) Keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Frau Hahnemann

108 Die Klägerin vermag auch keine Verschwiegenheitspflicht durch Frau Hahnemann darzulegen.

(a) Beweisverwertungsverbot: Schulungsoberfläche

109 Das Bildschirmfoto der Schulungsoberfläche unterliegt ebenfalls einem Beweisverwertungsverbot. Die Beeinträchtigung der Rechtsgüter der Beklagten überwiegt das Aufklärungsinteresse der Klägerin. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist auf juristische Personen anwendbar (BGH, Urt. v. 26.6.1981 – I ZR 73/79 Rn. 10 – juris). § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG normiert, dass Geschäftsgeheimnisse nicht offengelegt werden dürfen, wenn diese entgegen Treu und Glauben erlangt wurden. Als Geschäftsgeheimnis gelten gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG Informationen, die nicht öffentlich zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind. Das von der Beklagten verwendete Schulungssystem sowie dessen Inhalte sind nicht öffentlich zugänglich. Das Bildschirmfoto enthält diese Informationen und wurde unbefugt an die Klägerin weitergeleitet. Die Beklagte muss darauf vertrauen können, dass ihre Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Das hohe Gewicht der Vertraulichkeit dieser indiziert auch die Verschwiegenheitspflicht aus § 43e Abs. 1 Nr. 3 BRAO.

(b) Hilfsweise: Keine Pflicht zur Belehrung

110 Sollte das Gericht dem Beweisverwertungsverbot nicht entsprechen, bestreitet die Beklagte, dass Frau Hahnemann dazu verpflichtet war, Frau Dr. Tonsin zu belehren. Gem. § 43a Abs. 2 S. 7 BRAO gilt die Belehrungspflicht aus §§ 43a Abs. 2 S. 4 u. 5, 59e Abs. 1, 3 BRAO weder für Referendare, noch für angestellte Personen, die im

Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Rechtsanwalt unterliegen.

- 111 Frau Dr. Tonsin fällt unter die Ausnahme des § 43a Abs. 2 S. 7 BRAO. Die in § 43a BRAO normierten Grundpflichten von Rechtsanwälten sind auf Ärzte übertragbar (BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13 Rn. 60 – juris). Frau Dr. Tonsin ist Ärztin. Die Berufsbezeichnung eines Arztes darf gem. § 2a BÄO tragen, wer als Arzt approbiert ist. Die Doktorwürde kann erst nach erfolgter Approbation verliehen werden (s.a. Promotionsordnung). Frau Dr. Tonsin trägt einen medizinischen Dokortitel.

(c) Einhaltung der Pflichten Frau Hahnemanns

- 112 Frau Hahnemann sorgte stets für die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht. Gem. § 43a Abs. 2 S. 5 BRAO muss gegenüber allen Angestellten auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hingewirkt werden. Liegen Indizien dafür vor, dass Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht missachteten, muss der Rechtsanwalt diese in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit anhalten und möglicherweise auch Maßnahmen ergreifen (s.a. Gesetzentwurf Bundesregierung). Wie aus dem Schreiben der Beklagten vom 4.5.2023 hervorgeht, wird in der Kanzlei der Beklagten hochprofessionell gearbeitet. Die Beachtung der anwaltlichen Grundtugenden hat bei der Beklagten einen übergeordneten Stellenwert inne. Auch die nichtanwaltlichen Mitarbeiter der Kanzlei werden in Bezug auf die Verschwiegenheitspflicht sensibilisiert und informiert. Es waren keine Indizien ersichtlich, dass Frau Dr. Tonsin ihre Verschwiegenheitspflicht missachtet haben könnte. Die E-Mail an Frau Kolumna war privater Natur; von einem Treffen bestand kein Wissen.

bb) Kein Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

- 113 Unterstellt, dass die Weitergabe der Information über das frühere Mandatsverhältnis zu einer Verschwiegenheitspflichtverletzung führte, ist diese von der Beklagten jedenfalls nicht zu vertreten.
- 114 Eine Anwendbarkeit von § 31 BGB analog scheidet grundsätzlich aus. Danach haftet die GmbH für das Verhalten ihrer Organe. Frau Dr. Tonsin ist lediglich eine angestellte Gutachterin und kein Organ der Gesellschaft. Entgegen der Auffassung der Klägerin (vgl. Klageschrift Rn. 65) kann hier auch nicht von einer Repräsentantenhaftung ausgegangen werden. Diese wird für Personen angenommen, denen bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der Gesellschaft zugewiesen sind und diese nach außen repräsentieren (BGH, Urt. v. 5.3.1998 – III ZR 183/96 Rn. 18 – juris). In früheren Rechtsprechungen wurde dies insbesondere für Filialleiter und Chefarzte angenommen (BGH, Urt. v. 5.3.1998 –

III ZR 183/96 Rn. 18 – juris). Frau Dr. Tonsin, als angestellte Gutachterin, ist weder Gesellschafterin, noch hält sie eine führende Position inne. Ihre Position ist ebenfalls nicht mit der eines Filialleiters oder Chefarztes vergleichbar.

- 115 Auch gem. § 278 BGB hat die Beklagte das Verhalten von Frau Dr. Tonsin nicht zu vertreten, denn diese war keine Erfüllungsgehilfin. Erfüllungsgehilfe ist, wer nach den tatsächlichen Umständen mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird (BGH, Urt. v. 24.11.1995 – V ZR 40/94 Rn. 12 – juris). Daneben bedarf es eines inneren Zusammenhangs zwischen der Pflichtverletzung und dem Tätigkeitsbereich, der dem Erfüllungsgehilfen übertragen wurde (OLG Hamm, Urt. v. 27.7.2002 – 4 U 63/04 Rn. 22 – juris).
- 116 Die Verbindlichkeit der Beklagten lag in dem Mandatsverhältnis mit der Klägerin. Sie sollte eine umfassende und hochwertige Beratung leisten. Frau Dr. Tonsin ist als medizinische Gutachterin für die Beklagte zuständig. Sie war jedoch nicht in das Mandat der Klägerin eingebunden. Die E-Mail von Frau Dr. Tonsin war privater Natur (s. Rn. 106). Da das Schreiben der E-Mail nicht der umfassenden und hochwertigen Beratung der Klägerin diene, geschah dies nicht in Erfüllung der Verbindlichkeit der Beklagten und stand auch in keinerlei innerem Zusammenhang damit.

cc) Keine Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden

- 117 Unterstellt, die Verletzung wäre der Beklagten zuzurechnen, fehlt es an deren Kausalität zum Schaden. Die Weitergabe der Information über das Mandatsverhältnis war nicht kausal für den Inhalt des ETA-Artikels. So hätte Frau Kolumna die Informationen nicht mehr rechtzeitig wahrnehmen können, um diese in den Artikel aufzunehmen (s. Rn. 28).

b) Kein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG

- 118 Es besteht kein Schadensersatzanspruch wegen vermeintlicher Verletzung des Rechts der Klägerin auf informationelle Selbstbestimmung.

aa) Keine Anwendbarkeit gegenüber § 43a Abs. 2 BRAO

- 119 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist jedenfalls nicht auf die Informationen zum Vergleich und zur Mandatsbeziehung anwendbar. Die Anwendbarkeit wird durch § 43a Abs. 2 BRAO verdrängt. Dieser ist eine spezialgesetzliche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. MüKo BGB/Rixecker, Anhang zu § 12, Rn. 166; AnwG Köln, Beschl. v 20.5.2009 –

10 EV 330/07 Rn. 15-17 – juris). Neben speziellen Ausprägungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur anwendbar, soweit der Gesetzgeber nach Tatbestand und Rechtsfolge der spezielleren Norm einen weitergehenden Schutz zulassen wollte (MüKo BGB/Rixecker, Anhang zu § 12, Rn. 26; beckOGK/Specht-Riemenschneider, § 823 Rn. 1172). Der Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht unterliegt einer einzelfallabhängigen Abwägung der grundrechtlich geschützten Belange des Einzelnen und der Gegenseite (BGH, Urt. v. 27.9.2016 – VI ZR 250/13 Rn. 19 – juris).

120 Die vermeintlich weitergegebenen Informationen zum Vergleich und zur Mandatsbeziehung sind vom Tatbestand des § 43a Abs. 2 S. 1, 2 BRAO erfasst, da sie erst im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis bekannt wurden.

121 Das Mandatsverhältnis ist eine von dem bereits in § 627 BGB verankerten besonderen Vertrauen abhängige, individuelle Rechtsbeziehung zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Diesem besonderen Rechtsverhältnis und der Stellung des Rechtsanwalts trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem er Tatbestand und Rechtsfolge des § 43a Abs. 2 BRAO ohne weitere Abwägungen normiert. So hielt das BVerfG die damals übliche Praxis, die anwaltlichen Berufspflichten aus der Generalklausel des § 43 BRAO herzuleiten, für verfassungswidrig (BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 537/814, Rn. 42, 51 – juris). Der Zweck des § 43a Abs. 2 BRAO bestand gerade in der Konkretisierung der Berufspflichten des Rechtsanwalts, namentlich der Verschwiegenheitspflicht (vgl. BT. Drs. 12/4993 S. 27). Der Gesetzgeber sah zudem vor, dass Einzelheiten in der BORA ergänzt werden (vgl. BT. Drs. 12/4993 S. 27). Dies regelt nun § 2 BORA.

bb) Keine Rechtsgutsverletzung und haftungsbegründende Kausalität

122 Die Anwendbarkeit unterstellt, hat die Beklagte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht durch ihre Handlung verletzt. Eine von der Klägerin behauptete Weitergabe von Informationen, die das Recht verletzen könnte (vgl. Klageschrift Rn. 69), hat jedenfalls bezogen auf den Vergleich nicht stattgefunden (s. Rn. 107).

cc) Kein Verschulden

123 Eine Rechtsgutsverletzung unterstellt, hat die Beklagte diese nicht zu verschulden. Entgegen der Behauptung der Klägerin (vgl. Klageschrift Rn. 73) scheidet die Zurechnung des Handelns der Frau Dr. Tonsin nach § 31 BGB analog aus (s. Rn. 113 f.).

c) Kein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m § 203 Abs. 1 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO

124 Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 203 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO. Angenommen, eine vorsätzliche Verletzung dieser Normen läge vor, wäre diese der Beklagten jedoch entgegen den Ausführungen der Klägerin weder nach § 31 BGB analog und noch gem. § 278 BGB zuzurechnen (s. Rn. 113 ff.). Auch läge kein auf der Verschwiegenheitspflichtverletzung beruhender kausaler Schaden vor (s. Rn. 117).

d) Kein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 831 Abs. 1 BGB

125 Mangels der Stellung von Frau Dr. Tonsin als Verrichtungsgehilfin hat die Klägerin ebenfalls keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 831 Abs. 1 BGB. Das Verhalten des Gehilfen muss in Ausführung der Verrichtung erfolgt sein (Jauernig BGB/Teichmann, § 831 BGB Rn. 8). Zwischen dem übertragenen Aufgabenkreis und der Schadenszufügung muss ein qualifizierter, innerer Zusammenhang bestehen (MüKo BGB/Wagner, § 831 Rn. 30). Frau Dr. Tonsin war nicht in das Mandatsverhältnis eingebunden (s. Rn. 116). Ihre grundsätzliche Stellung in der Kanzlei besteht darin, medizinische Gutachten anzufertigen. Ihre private E-Mail fällt weder in ihren Aufgabenbereich noch verfasste sie diese in Ausführung ihrer Verrichtung.

C. Fazit

126 Die Klägerin scheint mit ihren unbegründeten Vorwürfen ihre Enttäuschung über den Verlust ihrer strategischen Partnerin, der Jonas Bamboo GmbH, kompensieren zu wollen. Die Klägerin suchte bei der Beklagten eine hochwertige, interprofessionelle Beratung. Diese erhielt sie nicht nur in vollem Umfang, sondern profitierte von einem für sie vorteilhaften Vergleich, der ernste wirtschaftliche Schäden abwenden konnte. Die unerwünschte bundesweite Prominenz ihrer *Hokus-Pokus*-Produkte liegt jedoch nicht im Macht- und Einflussbereich der Beklagten. Die Klägerin verglich die Rechtsberatung mit einem löchrigen Regenschirm. Mit ihren fragwürdigen Produktversprechen schnitt die Klägerin selbst die Löcher in den Regenschirm, der auch nicht mehr durch ihre heilenden und magischen Produkte auf wundersame Weise zu retten war.



Rechtsanwältin Hahnemann

Anlagen:

Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis

Anlage 2 – Rechtsprechungsverzeichnis

Anlage 3 – Quellenverzeichnis

Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis

A.	Zum streitgegenständlichen Geschehen	2
I.	Vorbemerkung	2
II.	Leistungsklage	2
1.	ETA-Artikel vom 17.10.2022	2
2.	Rechtliche Distanzierung der Jonas Bamboo GmbH.....	2
3.	Mandatierung der Beklagten	3
4.	Beratung durch die Beklagte	3
a)	Versprechen einer Wirksamkeit auf der Website.....	3
b)	Werbung durch sog. Influencer	4
c)	Keine Wirksamkeit der Produkte	5
d)	Gutachten von Frau Donner über die Schädlichkeit der Produkte	5
5.	Vergleichsergebnis	6
6.	Gutachten von Frau Dr. Tonsin vom 8.4.2023.....	6
III.	Zur Feststellungsklage	6
1.	Schulungsoberfläche	6
2.	Mail von Frau Dr. Tonsin und Treffen.....	7
3.	Der besagte ETA-Artikel	7
B.	Rechtliche Würdigung	7
I.	Zulässigkeit	7
1.	Keine Postulationsfähigkeit.....	7
2.	Kein Feststellungsinteresse	8
a)	Verwendung eines falschen Maßstabs.....	8
b)	Keine Wahrscheinlichkeit zukünftiger Vermögensschäden.....	9

II.	Begründetheit der Klage	9
1.	Begründetheit der Leistungsklage.....	9
a)	Kein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB	9
aa)	Keine unzureichende Beratung, § 675 BGB.....	10
(1)	Anfechtung gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 BGB.....	10
(a)	Täuschung durch Werbung	11
(aa)	Vorspiegeln einer wissenschaftlichen Wirkungsweise	11
(bb)	Subjektive Täuschungswirkung bei der Jonas Bamboo GmbH 11	
(cc)	Kausalität und Arglist der Klägerin	12
(b)	Täuschung durch Studien.....	13
(aa)	Studien zum Energized Water.....	13
(bb)	Studien zu den <i>Fit with Sprit</i> -Kapseln.....	14
(c)	Kausalität und Arglist der Klägerin	14
(d)	Täuschung durch Dritte.....	15
(2)	Anfechtung gem. § 119 Abs. 2 BGB	16
(3)	Rücktritt gem. §§ 433, 437 Abs. 1 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB.....	16
(a)	Mangelhafte subjektive Beschaffenheit, § 434 Abs. 2 BGB.....	16
(b)	Mangelhafte objektive Beschaffenheit, § 434 Abs. 3 BGB.....	17
(aa)	Gewöhnliche Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln 17	
(bb)	Öffentlich versprochene Wirksamkeit.....	17
(cc)	Verdacht einer gesundheitsschädlichen Beschaffenheit	18
(4)	Sanktionierung aufgrund unzulässiger Werbung.....	18
(5)	Behördliches Einschreiten.....	19
(6)	Rückabwicklungsanspruch aus § 826 BGB.....	20
(a)	Sittenwidrigkeit	20
(aa)	Sittenwidrige Täuschung.....	20
(bb)	Negative Folgen des Handelns	20
(cc)	Beweggrund der Profitmaximierung.....	21

(b)	Schaden	21
(c)	Schädigungsvorsatz	21
bb)	Keine Verletzung der Nachfragepflicht, § 675 BGB.....	21
cc)	Keine Ausübung von Zwang, § 241 Abs. 2 BGB.....	22
dd)	Keine fehlende Organisation im Betrieb, § 241 Abs. 2 BGB.....	23
ee)	Unabhängigkeit des Anwalts	23
b)	Kein Schadensersatzanspruch gem. § 826 BGB	24
aa)	Keine Sittenwidrigkeit	24
(1)	Erstellung des Gutachtens	24
(a)	Kein leichtfertiges Handeln.....	25
(b)	Rechtmäßiges Handeln.....	25
(2)	Versicherung der Expertenstellung.....	25
(a)	Frau Donner genügt ihrem Maßstab.....	26
(b)	Keine Sittenwidrigkeit nach inneren Tatsachen.....	26
bb)	Hilfsweise: Keine Kausalität des sittenwidrigen Handelns für Schaden	26
cc)	Kein Schadenseintritt.....	27
dd)	Kein Schädigungsvorsatz.....	27
2.	Begründetheit der Feststellungsklage.....	27
a)	Kein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 280 Abs. 1 BGB.....	28
aa)	Keine Pflichtverletzung	28
(1)	Schutzzumfang der Verschwiegenheitspflicht.....	28
(2)	Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Frau Dr. Tonsin .	28
(a)	Beweisverwertungsverbot: E-Mail der Frau Dr. Tonsin	29
(b)	Hilfsweise: Keine Informationsweitergabe	30
(3)	Keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Frau Hahnemann.....	30
(a)	Beweisverwertungsverbot: Schulungsoberfläche.....	30
(b)	Hilfsweise: Keine Pflicht zur Belehrung.....	30
(c)	Einhaltung der Pflichten Frau Hahnemanns.....	31

bb)	Kein Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.....	31
cc)	Keine Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden.....	32
b)	Kein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.....	32
aa)	Keine Anwendbarkeit gegenüber § 43a Abs. 2 BRAO	32
bb)	Keine Rechtsgutsverletzung und haftungsbegründende Kausalität....	33
cc)	Kein Verschulden	33
c)	Kein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m § 203 Abs. 1 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO.....	34
d)	Kein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 831 Abs. 1 BGB.....	34
C.	Fazit	34

Anlage 2 – Rechtsprechungsverzeichnis

Gericht und Datum der Entscheidung	Aktenzeichnung
Bundesverfassungsgericht	
BVerfG, Beschluss v. 12.1.2016	1 BvL 6/13
BVerfG, Beschluss v. 14.7.1987	1 BvR 537/814
Bundesgerichtshof	
BGH, Urteil vom 25.10.2022	VI ZR 68/20
BGH, Urteil vom 5.10.2021	VI ZR 136/20
BGH, Urteil vom 16.9.2021	IX ZR 165/ 19
BGH, Urteil vom 25.5.2020	VI ZR 252/19
BGH, Urteil vom 12.3.2020	VII ZR 236/19
BGH, Urteil vom 20.3.2019	VIII ZR 213/18
BGH, Urteil vom 22.2.2019	V ZR 244/17
BGH, Urteil vom 26.7.2018	I ZR 274/16
BGH, Urteil vom 15.5.2018	VI ZR 233/1
BGH, Urteil vom 20.7.2017	IX ZR 310/14
BGH, Urteil vom 27.9.2016	VI ZR 250/13
BGH, Urteil vom 14.7.2016	IX ZR 291/14
BGH, Urteil vom 16.7.2015	IX ZR 197/14
BGH, Urteil vom 22.10.2014	VIII ZR 195/13

BGH, Urteil vom 10.12.2013	VI ZR 534/12
BGH, Urteil vom 3.12.2013	XI ZR 295/12
BGH, Urteil vom 6.2.2013	I ZR 62/11
BGH, Urteil vom 6.11.2012	VI ZR 174/1
BGH, Beschluss vom 20.12.2011	VI ZB 28/11
BGH, Urteil vom 21.1.2010	I ZR 23/07
BGH, Urteil vom 13.6.2007	VIII ZR 236/06
BGH, Urteil vom 22.2.2005	X ZR 123/03
BGH, Urteil vom 8.10.2002	I StR 150/02
BGH, Urteil vom 11.10.2000	VIII ZR 321/99
BGH, Urteil vom 19.1.2000	VIII ZR 275/98
BGH, Urteil vom 5.3.1998	III ZR 183/96
BGH, Urteil vom 24.11.1995	V ZR 40/94
BGH, Urteil vom 26.6.1981	I ZR 73/79
Oberlandesgerichte	
OLG Koblenz, Urteil vom 12.6.2019	5 U 1318/18
KG Berlin, Urteil vom 22.7.2015	5 U 46/14
OLG Dresden, Urteil vom 6.2.2014	8 U 954/11
OLG Frankfurt, Urteil vom 25.4.2013	6 U 25/13
OLG Köln, Urteil vom 5.7.2005	24 U 12/05
OLG Hamm, Urteil vom 27.7.2002	4 U 63/04
Anwaltsgericht	
AnwG Köln, Beschluss vom 20.5.2009	10 EV 330/07
Landesarbeitsgericht	
LAG Köln, Urteil vom 2.11.2021	4 Sa 290/21

Anlage 3 – Quellenverzeichnis

BT-Drucksachen

BT. Drs. 12/4993 S. 27	Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte
------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Internetquellen

Erhebung Statistisches Bundesamt	Abrufbar unter: (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Wasserwirtschaft/Tabellen/tw-08-entgelt-trinkwasserversorgung-tarifgeb-nach-tariftypen-2020-2022-land-bund.html#fussnote-3-643048), Stand: 30.08.2023, 13:59 Uhr.
Gesetzesentwurf Bundesregierung	Abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/ReGE_Neuregelung_Schutzes_von_Geheimnissen_bei_Mitwirkung_Dritter_an_der_Berufsausuebung_schweigepflichtiger_Personen.pdf?__blob=publicationFile&v=3 , Stand: 27.08.2023 12:20 Uhr, S. 34
Promotionsordnung	Abrufbar unter: https://www.umg.eu/fileadmin/Redaktion/Dachportal/005_Studium_Lehre/id401_Promotion/promotionsordnung_2008.pdf , § 9 Abs. 1, Stand: 30.08.2023, 09:58 Uhr

Literaturverzeichnis

<i>Feuerich, Wilhelm</i> <i>E./Weyland, Dag (Hrsg.)</i>	Bundesrechtsanwaltsordnung Kommentar, 10. Auflage 2020 (zit. Weyland BRAO/Bearbeiter)
<i>Gsell, Beate/ Krüger,</i> <i>Wolfgang/ Lorenz, Stephan/</i> <i>Reymann, Christoph</i> <i>(Gesamthrsg.)</i>	Beck-online GROßKOMMENTAR BGB, Stand: 01.08.2023 (zit. beckOGK BGB/Bearbeiter)

<i>Hau, Wolfgang/ Poseck, Roman (Hrsg.)</i>	Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 66. Edition, Stand 01.05.2023 (zit. BeckOK BGB/ <i>Bearbeiter</i>)
<i>Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmus/Weth, Stephan/Würdinger, Markus (Hrsg.)</i>	juris PraxisKommentar BGB, 10. Auflage (zit. Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger jurisPK-BGB/ <i>Bearbeiter</i>)
<i>Kratz, Felix/Gubbels, Achim</i>	Beweisverwertungsverbote bei privater Internetnutzung am Arbeitsplatz, NZA 2009, 652-656 (zit. <i>Kratz/Gubbels</i> : NZA 2009, 652)
<i>Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hrsg.)</i>	Münchener Kommentar ZPO, Band 1 §§ 1-354, 6. Auflage 2020 (zit. MüKo ZPO/ <i>Bearbeiter</i>)
<i>Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang (Hrsg.)</i>	Musielak/Voit Zivilprozessordnung Kommentar, Buch 2, 20. Auflage 2023 (zit. Musielak/Voit ZPO/ <i>Bearbeiter</i>)
<i>Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/ Limperg, Bettina (Hrsg.)</i>	Münchener Kommentar BGB, Band 1, Band 6, 9. Auflage 2021, Band 1 §§ 1-240, Band 2 §§ 241-310, 9. Auflage 2022; Band. 7 §§ 705-853, 8. Auflage 2020 (zit. MüKo BGB/ <i>Bearbeiter</i>)
<i>Stürner, Rolf (Hrsg.)</i>	Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage 2021 (zit. Jauernig BGB/ <i>Bearbeiter</i>)

<i>von Staudinger, J.</i>	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Neubearbeitung 2019 (zit. Staudinger BGB/ <i>Bearbeiter</i>)
<i>Westermann, Harm Perter/Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg (Hrsg.)</i>	Erman Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, 16. Auflage 2020 (zit. Erman BGB/ <i>Bearbeiter</i>)